

Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

Auf der Grundlage der §§ 5 , 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl I, S. 154), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.07.2001 erlässt die Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 7. Februar 2002 folgende Entschädigungssatzung:

1. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in der Sitzung am 8. Mai 2018 die §§ 2 und 3 geändert sowie § 8 Abs. 1 angepasst.

2. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) in der Sitzung am 30. Januar 2024 die §§ 2 und 3 sowie § 5 geändert.

§ 1 Grundsätze

1. Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernsprechgebühren.
3. Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.

§ 4 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

1. Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v. H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
2. Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d. h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fern bleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

§ 5 Sitzungsgeld

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2,3 und § 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung bei der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 6 Dienstreisen

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 7 Verdienstaussfall

1. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft nachweisen. Für den durch die Wahrnehmung des Mandates entgangenen und nachgewiesenen Verdienstes wird eine Entschädigung bis in Höhe von 18 Euro pro Stunde gewährt.
2. Es werden nicht mehr als 35 Stunden monatlich als Verdienstaussfall anerkannt. Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigungen werden im laufenden Kalendermonat jeweils am 15. für den vollen Monat für die Wahrnehmung des Mandats gezahlt.
2. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.
3. Verdienstaussfall nach § 7 wird auf Antrag und gegen Nachweis innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweise:

Die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wurde bekannt gemacht in den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Dabergotz.

Die Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 30. Juni 2018 bekannt gemacht.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 28. Februar 2024 bekannt gemacht.